

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	37 (1961-1962)
Heft:	6
Artikel:	Die Disziplin bei ausserdienstlichen Veranstaltungen
Autor:	Trabinger, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-704919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1. Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck, Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. 32 71 64, Postkonto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.50 im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

6

37. Jahrgang

30. November 1961

Wo bleiben die jungen Unteroffiziere?

«Sehr geschätzter Kamerad, als aktiver Wettkämpfer an den SUT in Schaffhausen ist mir aufgefallen, daß die jungen Unteroffiziere verhältnismäßig schwach vertreten waren. Unter „jung“ verstehe ich jene Kameraden, die letztes Jahr oder in der ersten Hälfte 1961 zu Korporalen befördert wurden. Ich meine, daß gerade solche Unteroffiziere an einer aktiven außerdienstlichen Weiterbildung interessiert sein müßten. Was kann man tun, um diese jungen Kameraden in unsere Reihen zu führen?»
Fw. H. U. in W.

Sie haben, lieber Kamerad, in Ihrer Zuschrift ein Problem angeschnitten, das eine gründliche Untersuchung verdient. Ich bin auch überzeugt davon, daß der Zentralvorstand des Schweiz. Unteroffiziersverbandes, wie die Vorstände der Kantonalverbände und der Sektionen, dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken. Immerhin darf aber doch festgestellt werden, daß die jungen Kameraden unter den mehr als zwanzigtausend Mitgliedern des SUOV einen wesentlichen Anteil haben, aber er dürfte größer sein, daran ist kein Zweifel. Wenn dem Problem der Aktivierung junger Unteroffiziere eine gewisse Aktualität auch nicht abzusprechen ist, so ist es aber keineswegs etwa alarmierend. Der SUOV läuft nicht Gefahr zu «vergreisen»! Ich schätze, daß doch gut zwei Drittel der gesamten Mitgliedschaft zwischen Zwanzig und Vierzig alt sind.

Das tätige Mitmachen in einer Sektion des SUOV ist in erster Linie eine Sache der Überzeugung. An diesem Faktum läßt sich nicht rütteln. Und zwar muß diese Überzeugung doch mehr oder weniger aus freiwilligem Entschluss geboren werden, und das setzt wiederum eine gewisse Reife der Persönlichkeit voraus. Ein junger Unteroffizier, der unter Druck ver-

anlaßt wird, einer Sektion beizutreten, wird sich selber und seiner Sektion kaum viel nützen. Was aus Zwang geboren wird, hat auf die Dauer nicht Bestand. Das ist eine alte Erfahrungstatsache.

Indessen — und das muß auch wieder einmal gesagt werden — kommt es nur in seltenen Fällen vor, daß ein junger Unteroffizier aus eigenem Entschluss den Weg in unsere Reihen findet. Die vielfältigen Möglichkeiten der Zerstreung, die in sportlichen Vereinigungen gebotenen Gelegenheiten für Leibesübungen, berufliche Beanspruchung und auch ein gewisser Hang zur Bequemlichkeit, bilden keinen besonders guten Boden für die außerdienstliche Tätigkeit. Da wird es notwendig sein, daß die Sektionen selber ihre noch fernstehenden Kameraden für den Beitritt zu werben und zu überzeugen suchen. Auch die Einheitskommandanten sollten während des Dienstes danach trachten, mit ihren Unteroffizieren ins Gespräch zu kommen und sie zu veranlassen, die Mitgliedschaft in einer Sektion des SUOV zu erwerben.

Der SUOV — als aktivster militärischer Verband unseres Landes! — ist ein lebendiges und eindrückliches Beispiel dafür, daß die Elite der Kader vom Willen durchdrungen ist, sich außerdienstlich zu fördern. Seit der vor bald hundert Jahren erfolgten Gründung des Verbandes sind Hunderttausende von Offizieren und Unteroffizieren durch diese Schule der Freiwilligkeit gegangen. So hat der SUOV der Armee Dienste erwiesen, die nicht hoch genug bewertet werden können. Sie ihrerseits könnte diese wohl am besten honorieren, indem sie die außerdienstlich tätigen Unteroffiziere so einsetzt, daß sie für ihre noch außerhalb stehenden Kameraden den Weg zum freiwilligen Mittun ebnen.

Ernst Herzig

Die Disziplin bei außerdienstlichen Veranstaltungen

Von Oberst W. Trabinger, Zürich

Zwei Vorkommnisse am diesjährigen Wintermehrkampfturnier in Arosa veranlassen mich, über dieses Thema einige Gedanken zu äußern.

Fall 1: Am Samstag ist beim Appell ein Wettkämpfer mit 30 Minuten Verspätung und in einem unkorrekten Anzug (ohne Militärhemd und Krawatte) getreten. Anstatt beim Wettkampfkdt. sich gebührend zu entschuldigen, glaubte er, seine Nachlässigkeit noch mit faulen Ausreden rechtfertigen zu müssen. Wehrmänner mit einer solchen Dienstauffassung verfügen bestimmt weder im Wettkampf noch in der freien Zeit über die einem Wehrsportler geziemende Mentali-

tät und Selbstzucht. Als Strafmaßnahme wurde der betreffende Soldat vom Platz weg nach Hause geschickt und von der Teilnahme am Wettkampf ausgeschlossen.

Fall 2: Am Vorabend des Turniers hat sich ein Leutnant in einer Hotelbar durch vorschriftswidriges Tenue und durch sein Verhalten gegen Zucht und Ordnung vergangen. Die sich mit Recht daran stößen den Gäste haben leider den Wettkampfkommandanten nicht benachrichtigt, so daß er gegenüber dem Fehlbaren nicht die gleichen oder, der Schwere des Falles entsprechend, noch schärfere Sanktionen wie im Fall 1 ergreifen konnte. Außer seinem unwürdigen Verhalten hat sich

dieser Offizier noch des unberechtigten Tragens der Uniform schuldig gemacht, indem er den klaren Befehl «mit Ausnahme der Hin- und Rückreise ist das Tragen der Uniform in Arosa nur am 18. und 19. 3. 1961 gestattet» mißachtete. Dieser Vorfall kam dem verantwortlichen Turnierleiter erst zur Kenntnis durch die Disziplinarstrafverfügung des Herrn Ausbildungschefs vom 9. 6. 1961. Zum Überfluß hatte sich nämlich derselbe noch nachdienstlich mit der Untersuchung und Erledigung dieser leiden Angelegenheit im Auftrag des EMD zu befassen, welchem das Vergehen des Leutnants gemeldet worden war.

Ich bin mir bewußt, daß es sich bei diesen Entgleisungen um Einzelfälle handelt, welche nicht verallgemeinert werden dürfen. Trotzdem habe ich diese beiden Beispiele ausführlich erwähnt, weil sie bezeichnend sind für die Tatsache, daß trotz entsprechenden Mahnungen in den Weisungen und beim Einrücken gewisse Elemente immer wieder den Versuchungen aller Art unterliegen.

Alle außerdienstlich Tätigen — Wettkampfkdt., Übungsleiter, Funktionäre und aktive Teilnehmer — sind aber gleichermaßen daran interessiert, daß ihr von großem Idealismus getragenes Banner nicht durch ein paar Unwürdige beschmutzt wird, sondern sauber und beispielhaft wehen kann. Zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels sind zwei Forderungen notwendig:

1. Verfehlungen zu vermeiden durch rechtzeitiges Erkennen ihrer Ursachen und Gefahren.
2. Fehlbare durch wirksame Strafmaßnahmen zur Raison zu bringen oder sie dadurch ein für alle Male auszuschalten.

Auch hier gilt der Grundsatz: Vorbeugen ist besser als heilen.

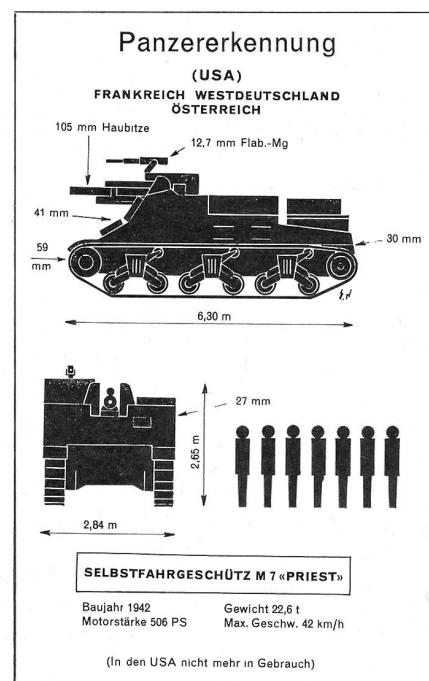
Das erste ist leicht zu erfüllen mit einem Minimum an *Verantwortungsbewußtsein* gegen sich selbst und gegenüber der Gemeinschaft, zu der man sich durch die Uniform bekennt. Im allgemeinen ist sich der Schweizer zu wenig bewußt, daß er in Uniform als *Vertreter der Armee* kritisch beobachtet und diese sehr oft nach dem Verhalten und Auftreten des einzelnen beurteilt wird. Dies gilt insbesondere für Wettkampfverteile und -zeiten, wo sich unter dem Publikum viele Fremde befinden. Beim Besuch von Gaststätten in der Freizeit wird dies immer der Fall sein, seit im Gastgewerbe so viele Ausländer tätig sind.

Abgesehen davon, daß es dem sporttreibenden Wehrmann auch gesundheit-

lich schadet, ist der *Alkoholgenuss* oft die Ursache von Disziplinlosigkeiten. Dessen sollte man sich bewußt sein, auch wenn man in der berechtigten Freude über errungene Siege glaubt, diese nach Schweizerart «begießen» zu müssen oder wenn man den Kummer einer erlittenen Niederlage «wegschwemmen» will. Bei solchen Gelegenheiten vermisst man oft die Beweise wahrer Kameradschaft. Diese äußert sich nämlich in der *Mitverantwortung*, welche einem nicht nur das Recht, sondern die Pflicht auferlegt, den Schwächeren vor Exzessen und deren Folgen zu bewahren.

In dieses Kapitel gehört auch die Bekämpfung der oft vertretenen Auffassung, daß die *Freiwilligkeit* einem besondere Vorteile einräume und von der Beachtung soldatischer Grundregeln dispensiere. Der Wert der außerdienstlichen Tätigkeit steht und fällt mit dem Grad der Bereitwilligkeit, ohne Zwang gewisse Opfer an Freizeit und Geld für zusätzliche Leistungen zur persönlichen Ertüchtigung und im Dienste der Armee zu erbringen. Die «Vorrechtsmentalität» zeugt auch von Unkenntnis oder Mißachtung der Tatsache, daß der Wehrmann in Uniform auch bei außerdienstlichen Veranstaltungen dem *Militärstrafrecht* untersteht.

Dieser Grundsatz gibt den verantwortlichen Leitern und Wettkampfkdt. die Handhabe, nötigenfalls mittels Strafen durchzugreifen. In einfacheren Fällen oder für rein sportliche Vergehen sind die möglichen Sanktionen meistens im betreffenden Wettkampfreglement festgelegt. Schwerere Fälle oder Vergehen außerhalb der Wettkämpfe können und sollen sie disziplinarisch ahnden. Hierfür steht ihnen aber lediglich das Antragsrecht zu, da sie selbst keine Strafkompetenz haben. Diese liegt während einer Veranstaltung in den Händen der für den Wettkampf zuständigen kantonalen Militärbehörde, für Vorfälle nach der



Entlassung ist das EMD zuständig. An diese Instanzen sind auch allfällige Meldungen und Anträge zu richten.

Für einen Kdt. ist es immer unangenehm, Strafmaßnahmen ergreifen zu müssen. Sie dämpfen das «feu sacré», mit welchem sich die meisten für die außerdienstliche Tätigkeit einsetzen. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, liegt es vor allem in der Hand jedes einzelnen, unliebsame Vorkommnisse zu vermeiden und die Organisatoren in ihren Bemühungen zu unterstützen. Die Mithilfe zum guten Gelingen einer Veranstaltung beginnt schon bei deren Vorbereitung. Auch das Einhalten von Anmeldeterminen, rechtzeitige Einzahlungen und das vollständige und genaue Ausfüllen von Fragebögen oder Meldeformularen gehören zur Disziplin.

Wenn ich auch mit meinen Ausführungen vielleicht gewisse Binsenwahrheiten in Erinnerung gerufen habe, so geschah es als Aufmunterung an alle daran Interessierten, durch persönlichen Einsatz die ideale Sache der außerdienstlichen Tätigkeit zu fördern und deren Diskriminierung durch unerwünschte Elemente zu vermeiden. In dieser Hoffnung wünsche ich allen Aktiven und Funktionären für die kommenden Veranstaltungen viel Freude und Erfolg.



KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

4. Dezember 1941 Ende der deutschen Offensive auf Moskau.
7. Dezember 1941 Die Japaner überfallen den Hafen Pearl Harbour. Krieg gegen die USA.
11. Dezember 1941 Deutschland und Italien erklären den USA den Krieg.